



Köln/München, den 30.03.2012

## Infobrief Nr. 11 zum BKK HzV-Vertrag Bayern

### Übersicht der Themen Infobrief Nr. 11

1. Abrechnung der Quartale 2011
2. Überleitungsmanagement während/ nach Krankenhausaufenthalt
3. Hinweis zur Vertreterregelung
4. Klarstellung zur Abrechnung des Hautkrebsscreenings
5. Bedeutung der Bayernregel beim Heimbefuch
6. Hinweis zur HzV-Vertragssoftware ab 01.04.2012
7. Aktuelle Erfassungsziffern ab 01.04.2012
8. Adressänderung Versicherteneinschreibebelege
9. Versand der Abrechnungs-CDs für Quartal 1/2012
10. Versand der Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus für Quartal 2/2012
11. Übersicht der BKK mit HzV-Vertrag ab 01.04.2012

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen zu Ihrem BKK HzV-Vertrag Bayern**. Bitte beachten Sie diese Informationen und reichen Sie diesen Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiter. Die **vollständigen** Unterlagen zum BKK HzV-Vertrag finden Sie im Internet unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) und [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de).

<p><b>1. Abrechnung der Quartale 2011</b></p> <p>Um das für alle Seiten turbulente Jahr nun endlich honorartechnisch abschließen zu können, haben die Vertragspartner eine <b>zusammengefasste Abrechnung der vier Quartale des Jahres 2011</b> vereinbart. Zu Prüfungszwecken werden die erforderlichen Abrechnungsdaten Mitte April von der HÄVG Rechenzentrum AG an die BKK bzw. deren Dienstleister übermittelt, so dass die ausstehenden Schlusszahlungen Ende des 2. Quartals 2012 erfolgen können.</p>
<p><b>2. Überleitungsmanagement während/ nach Krankenhausaufenthalt</b></p> <p>Die Vertragspartner befinden sich bezüglich der Inhalte sowie des Prozesses zur Weiterleitung des Überleitungsbogens noch in Abstimmung. Zentrales Anliegen ist hierbei die <b>Sicherstellung des Datenschutzes</b> im Hinblick auf die anzugebenden Patientendaten.</p> <p>Nach abschließender Klärung der Fragestellungen erhalten Sie <b>eine gesonderte Information zur Abrechnung</b> der Leistung „Überleitungsmanagement während/ nach Krankenhausaufenthalt“. Wir bedauern es sehr, dass vor diesem Hintergrund eine Abrechnung dieser Leistung vorerst nicht möglich ist.</p>
<p><b>3. Hinweis zur Vertreterregelung</b></p> <p>Grundsätzlich kann jeder HzV-Hausarzt jeden anderen HzV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung ist die Teilnahme am jeweils gleichen HzV-Vertrag.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Als Teilnehmer am HzV-Vertrag sind Sie verpflichtet gegenüber bei Ihnen eingeschriebenen Patienten einen HzV-Vertreterarzt zu benennen (z.B. durch Aushang in Ihrer Praxis). Die Homepage <a href="http://www.hausarzt-suche.de">www.hausarzt-suche.de</a> kann dabei helfen, einen HzV-Vertreterarzt in Ihrer Nähe zu finden. Es obliegt natürlich nicht der Kontrolle durch den HzV-Betreuerarzt, ob sein Patient diesen benannten HzV-Vertreterarzt auch wirklich aufsucht.</p> <p>Vertritt ein HzV-Hausarzt einen anderen HzV-Hausarzt, so wird dem Vertreterarzt die vertraglich definierte Vertreterpauschale bei Vorliegen mind. eines Arzt-Patienten-Kontaktes im Abrechnungsquartal vergütet. Hierfür</p>

erfasst der HzV-Vertreterarzt die **Ziffer 0004 bzw. VP** in seiner Praxissoftware. Im BKK HzV-Vertrag kann die Vertreterpauschale einmal pro Quartal abgerechnet werden.

Der HzV-Patient ist dazu verpflichtet, im Vertretungsfall den benannten HzV-Vertreterarzt aufzusuchen. Sucht der Patient trotzdem einen Nicht-HzV-Hausarzt auf, handelt er nicht vertragskonform. Die Behandlung des HzV-Patienten wird durch den Nicht-HzV-Hausarzt nach EBM über die KVB abgerechnet. Aus Sicht der Krankenkasse bedeutet dies aufgrund der für den HzV-Patienten vorgenommenen Bereinigung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Im Falle einer solchen Nicht-Vertragskonformen-Inanspruchnahme (NVI) des Patienten ist die Krankenkasse grundsätzlich berechtigt, die Vergütung solcher Leistungen beim Patienten einzufordern.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie in **unserer Sprachregelung** auf der Homepage [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) in der Rubrik Hausarztverträge.

#### 4. Klarstellung zur Abrechnung des Hautkrebscreenings

Die Leistung „Hautkrebscreening“ wird mit zwei unterschiedlichen Ziffern, nämlich **01745 oder 01746** beschrieben und erfasst.

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass analog der Regelung des EBM **die 01745 nicht im gleichen Quartal zusammen mit der 01732 abgerechnet werden kann**. Entscheidend für die Abrechnung des Hautkrebscreening ist primär der Tag der Leistungserbringung.

Die **Ziffer 01746** ist eine Zuschlagsziffer zur Gesundheitsuntersuchung und kann demzufolge **ausschließlich am gleichen Tag mit der Gesundheitsuntersuchung (01732) abgerechnet werden**. Damit ist die gleichzeitige Abrechnung der erbrachten Leistung "GU mit HKS" abgebildet und gewährleistet.

#### 5. Bedeutung der „Bayernregel“ beim Heimb Besuch

Die Leistung Heimb Besuch sieht folgende Abrechnungsregel (sog. „Bayernregelung“) vor:

„Bei Versorgung mehrerer HzV-Versicherter der beigetretenen BKKen auf einer Station gilt die Bayernregelung bezüglich der Abrechnung der Besuchsleistung.“

Mit dieser Regelung ist verbunden, dass bei Versorgung mehrerer HzV-Patienten der BKK in einem Alten- und Pflegeheim auf der gleichen Station jeweils nur einmalig die Abrechnung „Heimb Besuch“ mittels GOP 1418 erfolgen kann. Für jeden weiteren versorgten BKK-HzV-Patienten auf der gleichen Station ist dann nur der „Mitbesuch“ mittels 1413 abzurechnen. Sollten weitere BKK-HzV-Versicherte auf weiteren Stationen besucht werden, beginnt diese Systematik wieder neu.

#### 6. Hinweis zur HzV-Vertragssoftware ab 01.04.2012

Alle BKK-Verträge werden weiterhin in einem BKK-Vertragsmodul zusammengefasst. Für die Dokumentation und Abrechnung der Leistungen des Anschlussvertrags wird **kein neues BKK-Modul benötigt**. Die Leistungen des mit einigen Kassen unverändert fortbestehenden Altvertrags (u.a. Bosch BKK) bleiben selbstverständlich dokumentier- und abrechenbar.

Die entsprechenden Anforderungen zur Umsetzung des BKK-Vertrags ab dem 2. Quartal 2012 wurden seitens HÄVG definiert und gegenüber den Vertragssoftwareherstellern veröffentlicht.

#### 7. Aktuelle Erfassungsziffern ab 01.04.2012

Ab 01.04.2012 gelten für den BKK HzV-Vertrag zum Teil andere Erfassungsziffern, in erster Linie aufgrund der vertraglichen Vereinbarung neuer Leistungen. In einer Übersicht finden Sie alle Erfassungsziffern für den BKK HzV-Vertrag sowie für den Bosch BKK HzV-Vertrag ([www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) / Rubrik Hausarztverträge).

Die im Neuvertrag aktuell noch vereinzelt nötigen Kürzel hinter der Abrechnungsziffer ersparen Ihnen den Erwerb eines zusätzlichen Abrechnungsmoduls. Bitte prüfen Sie hier, ob nicht Vereinfachungsmöglichkeiten ihrer Software bestehen.

Die **wesentlichen Abweichungen** haben wir für Sie gegenübergestellt:

	Bosch BKK HzV	BKK HzV ab 01.04.2012
Palliativpauschale	-	0001

Besondere Betreuungspauschale bzw. Chronikerzuschlag	BBP	0003
Vertreterpauschale	VP	0004
Zielauftragspauschale	ZP	0005
Eiliger Besuch/ Besuch/ Mitbesuch/ Besuch Palliativpatient/ Heimbefuch/ VERAH-Befuch	-	1419/ 1410/ 1413/ 1490/ 1418/ 1417
Überleitungsmanagement/ Postoperative hausärztliche Betreuung	-	2004/ 2005
Gesundheitsuntersuchung/ Hautkrebsscreening/ Zuschlag Gesundheitsuntersuchung ab 46. Lj/ Zuschlag HKS zur GU/ Stuhltest	GU/ HKS/ - / - / -	01732/ 01745/ 1790/ 01746/ 01734
Erhebung Impfstatus	IMPF	-
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	IN1, IN1B, IN1C IN2, IN2B, IN2C	01100, 01100B, 01100C, 01101, 01101B, 01101C
Verordnung med. Reha	01611	01611.2
Hausärztlich Geriatisches Basisassessment	03240	03240.2
Kleine Chirurgie	02300, 02301, 02302	-
Wundmanagement	-	02310, 02311_L, 02311_R, 02312_L, 02312_R
Belastungs-EKG	03321	03321.2
Sonografie Schilddrüse	33012	33012.2
Sonografie Abdomen	33042	33042.2
Psychosomatik	35100, 35110, 35110B, 35110C	35100.2, 35110.1, 35110.2, 35110.3

Bitte beachten Sie, dass die Erfassungsziffern der beiden HzV-Verträge ab **Quartal 2/2012** Gültigkeit haben. Wir arbeiten daran, dass die Ziffern für die HzV-Abrechnung angeglichen werden, um die Abweichungen zu reduzieren.

#### 8. Adressänderung Versicherteneinschreibebelege

Bitte beachten Sie: Mit **Ausnahme** der Versicherteneinschreibebelege der IKK classic (**ehemals Vereinigten IKK**) wurde die Adresse der Versicherteneinschreibebelege für alle HzV-Verträge in Bayern geändert. Senden Sie bitte zukünftig die Versicherteneinschreibebelege ausschließlich an die:

**HÄVG Rechenzentrum AG, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln.**

Sollten Versicherteneinschreibebelege zwischenzeitlich an die alte Adresse versendet worden sein, so ist über einen Nachsendeantrag die Weiterleitung an o.g. Adresse sichergestellt.

#### 9. Versand der Abrechnungs-CDs für Quartal 1/2012

Bitte beachten Sie, dass ab sofort die Abrechnungs-CDs aller HzV-Verträge für das Quartal 1/2012 an die HÄVG Rechenzentrum AG mit der neuen Anschrift versendet werden. Die neue Anschrift lautet:

**HÄVG Rechenzentrum AG, Vertragsdatenmanagement – Bereich Abrechnung  
Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln.**

## **10. Versand der Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus für Quartal 2/2012**

Die Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus für das Quartal 2/2012 für den BKK HzV-Vertrag befinden sich derzeit im Versand und sollten bis spätestens Anfang nächster Woche zusammen mit den Informationsbriefen Patiententeilnahmestatus des LKK-HzV-Vertrages zugestellt worden sein.

## **11. Übersicht der BKK mit HzV-Vertrag ab 01.04.2012**

Eine Übersicht über die am BKK HzV-Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen finden Sie im Anhang dieses Infobriefes.

Weitere Informationen zum BKK HzV-Vertrag finden Sie unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) und [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zum BKK HzV-Vertrag richten Sie bitte an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter **02203 / 57 56 11 11**.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihr BHÄV / HÄVG Team*

## Übersicht 1: BKK, die ab 01.04.2012 am BKK HzV-Vertrag teilnehmen

Folgende BKK haben dem BKK HzV-Vertrag ab 01.04.2012 zugestimmt. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der HzV über die HÄVG Rechenzentrum AG. Die Patienten der gekennzeichneten BKK sind nach den Regularien der Abgabefristen für Patienteneinschreibebelege neu einzuschreiben.

Atlas BKK ahlmann	Audi BKK	Bertelsmann BKK*)	BKK 24
BKK A.T.U.	BKK Achenbach Buschhütten	BKK Aesculap*)	BKK Akzo-Nobel- Bayern
BKK ALP Plus	BKK B. Braun Melsungen	BKK Braun-Gillette	BKK Demag Krauss-Maffei*)
BKK der Siemag	BKK der Thüringer Energieversorgung	BKK Deutsche Bank AG	BKK Diakonie*)
BKK Ernst & Young	BKK ESSANELLE*)	BKK exklusiv	BKK Faber-Castell und Partner
BKK firmus*)	BKK Freudenberg*)	BKK Gildemeister Seidensticker	BKK HenschelPlus
BKK Herford Minden Ravensberg	BKK Herkules	BKK Hoesch	BKK IHV
BKK KASSANA	BKK KBA	BKK Krones	BKK Linde
BKK Mahle	BKK MEDICUS	BKK Melitta Plus	BKK MEM
BKK Merck*)	BKK Miele	BKK Mobil Oil	BKK PFAFF*)
BKK Pfalz	BKK Phoenix	BKK Pricewaterhouse Coopers (PwC)	BKK Publik
BKK Rieker Ricosta Weisser	BKK RWE	BKK Salzgitter	BKK SBH
BKK Scheufelen	<i>BKK Schott-Rohrglas (Fusion mit BKK A.T.U.)</i>	BKK Schwesternschaft München d. BRK	BKK Technoform
BKK Textilgruppe Hof	BKK TUI	BKK VDN	BKK VerbundPlus
BKK VICTORIA-D.A.S	BKK vor Ort*)	BKK Werra-Meissner	BKK der Wieland- Werke AG
BKK Wirt- schaft+Finanzen	BKK Würth	BKK ZF & Partner	BMW BKK
Daimler BKK*)	Debeka BKK	Die Bergische Krankenkasse*)	Die Continentale BKK
Die Schwenninger BKK*)	E.ON Betriebskran- kenkasse	Energie-BKK	Esso BKK
G&V BKK	HypoVereinsbank BKK	mhplus BKK	pronova BKK*)
R+V BKK	SAINT-GOBAIN BKK	Salus BKK*)	SBK*)
SECURVITA BKK*)	SKD BKK	Vaillant BKK	Vereinigte BKK
WMF BKK			

\*) BKK, die im Quartal 1/2012 nicht an der BKK HzV-Interimsvereinbarung teilgenommen hat: Patienten sind neu einzuschreiben

## Übersicht 2: BKK, deren HzV-Vertrag seit dem Quartal 3/2010 unverändert fortbesteht

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der HzV über die HÄVG Rechenzentrum AG:

BKK BJB GmbH & Co. KG	BKK EUREGIO	BKK Grillo-Werke AG	BKK Heimbach
Bosch BKK			